

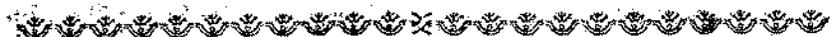
wärtigen, es wäre dann, daß dieser den Beitrag ex propriis continuiren wolte, solchenfalls genießet dessen Wittwe und Kinder das Wittwenthum. Im übrigen sol

13) Diese Kasse alle Privilegia, wie andere pia corpora, genießen, und können dahero die denen Wittwen und Waisen hieraus zufließende Alliment-Gelder unter keinem Prätext von der Verstorbenen hinterlassenen Schulden oder andern Ursachen den Wittwen und Waisen entzaget, oder mit Arrest beleet werden.

Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gräfl. Insegel bedrukken lassen. So geschehen Detmold den 12 Julii 1751.



Num.



Num. XXV.

Verordnung wegen der Bergwerks-Gesellschaft, von 1751.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Metrecht ic. Thun kund und fügen hiernit jedermänniglich zu wissen; Demnach von Best Unserer angetretenen Regierung an, Wir Unser Augenmerk dahin gerichtet, durch gute Einrichtungen das wahre Wohl des Landes und Unserer getreuen Unterthanen Bestes zu befördern, und dahero unter andern auch vor nützlich zu seyn erachtet, daß die Mineralien, womit der Hächste, dem Vermuthen und bergverständiger Meinung nach, Unsere Grafschaft gesegnet, aufgenommen und nützlich gebraucht werden mögten; und sich dann dergleichen eine Gewerkschaft zusammen gethan, welche auf ihre Kosten die im Lande sich findende Bergwerke aufzunehmen und zu bauen gewillt, wenn Wir ihnen darüber die erforderliche Sicherheit und Freiheit nebst denen gewöhnlichen Lehn- und Mithungen ertheilen wolten, auch zu solchem Ende zu einem Hauptmuther und Hauptlehenträger Unsern Oberforstmeister Ernst Friedrich Adolph von Erterde Uns unterthänigst vorgeschlagen und ernennet, um denselben in ihrer aller Namen vor sich und ihre Erben nach Bergwerks Weise zu befehlen; als haben Wir solchem unterthänigen Gesuch in Gnaden Statt gegeben und für Uns und Unsere Gräfl. Erben und Nachfolger in der Regierung besagten Ernst Friedrich Adolph von Erterde vor sich und seine associirte Mitgewerke, auch deren Erben und Erbgenossen, oder wenn sie sonst ihr Recht abtreten mögten, solchane Lehne und Mithung, mithin auch nachfolgende Privilegia, Concessionen,

E 2

Freis

Freiheiten und Begnadigungen, wie Bergwerks Recht und Gewohnheit erfordert, auch ein jedes Bergwerkbillig haben sol, hiermit gnädigst ertheilet, als Wir selbiges Kraft dieses ertheilen: als

1) Sol obgemeldtem Haupt-Lehnträger Ernst Friedrich Adolph von Erterde und dessen Wittgewerken in Unserer Grafschaft territorio alleine zustehen, an allen Orten und Enden, Feldern, Gehölzern, Bergen und Thälern, nichts ausgenommen, nach Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Eisen, Blei, Quecksilber, Vitriol, Farben, Steinkohlen, auch allen Mineralien und Fossilien, sie haben Namen wie sie wollen, auf ihre Kosten zu schürfen und einzuschlagen, Stollen zu treiben, Schächte einzusenken, Kunstpuch und andere nöthige Werke, Zechen und sonstige Häuser anzulegen, die Erze und was sich sonst für Segen finden wird, zu hauen, fordern, schmelzen, und überhaupt nach ihrem besten Wissen zu nutzen und zu gebrauchen, ohne jemandes Eintracht und Hinderung.

2) Ist Unser gnädiger und beständiger Wille, daß alle und jede Bergbediente und Arbeiter, so lange sie bei dem Gewerk in wirklicher Bedienung und Arbeit stehen und den Bergbau fortzusetzen begriffen, sie seyn in- oder ausländische, aller gewöhnlichen Bergwerksfreiheiten nach Bergwerks Gebrauch ungehindert genießen, und daher von allen Auflagen, Schoß, Steuer, Contribution, und allen andern sowol ordinairn als extraordinairn Oneribus und Beschwerungen, (so ferne sie nicht dienst- und steuerbare Güter in Unserer Grafschaft schon haben, oder solche an sich handeln, als von welchen Gütern sie die darauf stehende praestanda zu prästiren schuldig) so lange als sie Bergwerks- und Hüttenarbeit, und nicht andere Handthierung und Gewerbe treiben, exempt seyn und bleiben sollen.

3) Was den aus dem Bergbau bescherten und anzuhoffenden Segen Gottes betrifft, so wollen Wir von obiger Gewerkschaft und deren Nachkommen, weilen sie auf Hazard und mit schweren Kosten das Werk führen müssen, den Uns zukommenden Zehenden, so lange bis derer Gewerken Neceß-Gelder von ihnen wieder eingehoben, und

selbiges in wirkliche Ausbeute gesetzt, und noch drey Jahre darüber gänzlich befreiet haben, nachmals aber den Zehenden in natura, oder den Werth an Gelde erheben lassen, über selbigen Zehenden aber unter keinerlei Namen oder Prätext einige andere Beschweris und praestanda von dem Haupt-Lehnträger und dessen associirten Gewerkschaft gefordert werden sol; dahingegen die Gewerkschaft schuldig seyn sol, das benöthigte Holz und alle übrige zum Bergbau erforderliche Nothdurft sich selbst anzuschaffen, wobei jedoch aus Unfern Forsten, so viel ohne Ruin derselben geschehen kan, ihnen solches, gleich andern, nach der Forsttaxe gelassen werden.

4) Wenn auf eines privati Grund und Boden eingeschlagen werden wolte, muß derselbe sich solches gefallen lassen, jedoch daß desfalls billigmäßige Vergütung geschehe, oder es sol der fundus gerichtlich taxirt werden, und die Gewerkschaft schuldig seyn, nach solcher Taxe den Eigenthümer zu befriedigen.

5) Da auch der etwa bescherte Segen an allerhand Mineralien, Fossilien etc. wie sie obbenant und Namen haben mögen, verkauft und zu Gelde gemacht werden muß, so geben Wir denen Gewerken die Freiheit, solches alles in- und außerhalb Landes zu verhandeln; es sollen auch alle dazu gehörige Leute und Arbeiter, so lange sie sich auf dergleichen Werken befinden, alle Bergfreiheiten und Immunitäten, wie bei dergleichen Werken gebräuchlich, genießen; insonderheit gestatten Wir auch denen Gewerken überall, wie sie es für nöthig finden, sich aller Ströme, Flüsse, Bäche, Wasser und Quellen zum Besten des Bergwerks zu bedienen, auch Stauwasser, Graben und Teiche anzulegen, imgleichen zu dessen Bedürfnis Fußsteige und Fahrwege über Felder und Wiesen zu machen, jedoch daß sie sich desfalls mit denjenigen, so dadurch Schaden erhalten, abfinden, oder darüber Erkenntnis ausbringen.

Und damit

6) Dieser Bergbau nicht gehindert, sondern vielmehr auf alle Art und Weise befördert werde, so wollen Wir den Haupt-Lehn-

träger Ernst Friedrich Adolph, von Ererde und dessen associirte Gewerke bei vorstehender Bezeichnung, Privilegio und Freiheiten a e-mal nachdrücklich schützen, manutenciren und vertreten; und befehlen solchemnach allen und jeden hohen und niederen, sowol Civil- und Militair- als Forstbedienten, wie nicht weniger Drossen und Beirathen auf dem Lande, sodann Bürgermeister, Richter und Råthen in denen Städten Unserer Graffschaft, darüber nachdrücklich zu halten, denen Bergbedienten und Leuten allen möglichen Vorschub zu thun und williglich zu assistiren.

Schließlich versprechen Wir über dieses alles, da sich hiernächst befinden sollte, daß in dieser Befreyung eines oder mehr Stücke nicht begriffen wären, davon dem Bergwerk ein erheblicher und Uns und Unser Graffschaft ein erspriesslicher Nutzen zustünde, gestalten Sachen nach solches, jedesmal nach Befinden, annoch hinzusetzen und durch öffentlichen Druck, gleich hiermit beschiehet, solches publiciren und jedermänniglich kund thun zu lassen. Alles getreulich und sonder Gefährde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Gråß. Insiegels. So geschehen auf Unserer Residenz Detmold den 6 December 1751.

Er

S

R

Num.



Num. XXVI.

Verordnung wegen der weltlichen Wittwen- und Waisen-Kasse, von 1752.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netzeß 16. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem verschiedene Unserer Bedienten unterthånige Ansuchung gethan, daß noch dem Beispiel der Geistlichen in Unserer Graffschaft, eine weltliche Wittwen- und Waisen-Kasse gleichfalls errichtet werden mögte; so haben Wir diesem Suchen gnädigst deferiret, und unter denen des Endes Uns eingereichten Projecten, nach reifer der Sachen Ueberlegung, folgendes gnädigst approbiret und bestätiget.

1) Die Wittwen- und Waisen-Kasse sol den 2sten des bevorstehenden Monats Februar unter der Direction und Aufsicht Unserer Regierungs-Canzlei ihren Anfang nehmen.

2) Sämtliche Bediente ohne Unterschied des Standes, desgleichen die Advocaten und Procuratoren, ferner die Collegien bei der Provincialschule hieselbst, auch andere Honoratiores, können an dieser Societät Theil nehmen, und eine von denen 3 Classen, woraus selbige bestehen sol, wählen.

3) Diese Freiheit aber, in Ansehung des ersteren, ist nur allein von Unsern gegenwärtigen Bedienten zu verstehen, die zukünftige treten sogleich in die Societät, und behalten nur die Wahl ratione der Classe.

4) In